



Satzung
über die Gemeinnützigkeit des Stadttheaters
(Gemeinnützigkeitssatzung Stadttheater)

Vom 13. Dezember 2002

	Seite
§ 1	1
§ 2	2
§ 3	2
§ 4	2
§ 5	2

Bekannt gemacht: 20. Dezember 2002 (StABI KE 37/02)

Aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Kempten (Allgäu) folgende Satzung:

§ 1

Die Stadt Kempten (Allgäu) betreibt und unterhält das Stadttheater mit Sitz in Kempten (Allgäu).

Der Betrieb des Stadttheaters verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Stadttheaters ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Sprechtheater- und Konzertveranstaltungen.

§ 2

Das Stadttheater ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

(1) Mittel des Stadttheaters dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stadt erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Stadttheaters.

(2) Die Stadt erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Stadttheaters oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als den gemeinen Wert der von ihr geleisteten Sachleistungen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Stadttheaters fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.